Ein Service des Bundenmichtenums der juste und für Verbrau berzehntz n. Zusammensrbeit mit der pin. GmbH. www.yuns de Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)	
Ausfertigungsdatum 08 05 1967	
Volizitat	
*Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBI 1967 II S Verordnung vom 25. juli 2012 (BGBI 1.S. 1703) geändert worden ist*	1563) die zuletzt durch Artikel 1 de
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v 25 7 2012 I 1703	
FuBnote	
Überschrift V gilt auch in Berlin gem V 930 1-2 v 15 11 1984   1369 {+++ Textnachweis ab	
(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl EBO Anhang EV +++)	
Inhaltsübersicht	
Erster Abschnitt	
Allgemeines	
Geltungsbereich	51
Allgemeine Anforderungen	§ 2
Ausnahmen Genehmigungen	§ 3
Grenzbetnebsstrecken und Durchgangsstrecken	§ 3a
Zweiter Abschnitt	
Bahnanlagen	
Begriffserklärungen	§ 4
Spurweite	§ 5
Gleisbogen	§ 6
Gleisneigung	5 7
Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke	§ B
Regellichtraum	§ 9
Gleisabstand	§ 10
Bahnübergänge	5 11
Höhengleiche Kreuzungen von Schienenbahnen	§ 12
Bahnsteige Rampen	§ 13
Signale und Weichen	§ 14
Streckenblock, Zugbeeinflussung	§ 15
Fernmeldeanlagen	§ 16
Untersuchen und Überwachen der Bahnanlagen	5 17
Dritter Abschnitt	
Fahrzeuge	
- Serte 1 von 52	

Ein Service des Bundaurvanstan ums der Justiz und für Verbraucherschaf in Zusannrenarbeit mit der jurus GmbH were jurus d f	
Einteilung Begriffserklärungen	5 18
Radsatzlasten und Fahrzeuggewichte je Längeneinheit	5 19
Radsatzabstand und Bogenlauf	§ 20
Rāder und Radsätze	§ 21
Begrenzung der Fahrzeuge	5 22
Bremsen	5 23
Zug- und Stoßeinrichtungen	5 24
Freie Räume und Bauteile an den Fahrzeugenden	§ 25
(weggefallen)	§ 26
(weggefallen)	§ 27
Ausrüstung und Anschriften	§ 28
(weggefallen)	§§ 29 bis 31
Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge	§ 32
Überwachungsbedürftige Anlagen der Fahrzeuge	§ 33
Vierter Abschnitt	
Bahnbetrieb	
Begriff Art und Länge der Zuge	§ 34
Bremsen der Züge	§ 35
Zusammenstellen der Züge	€ 36
Ausrüsten der Züge mit Mitteln zur ersten Hilfeleistung	§ 37
Fahrordnung	§ 38
Zugfolge	§ 39
Fahrgeschwindigkeit	§ 40
(weggefallen)	§ 41
Rangieren Hemmschuhe	§ 42
Sichern stillstehender Fahrzeuge	5 43
(weggefallen)	€ 44
Besetzen der Triebfahrzeuge und Züge	₹ 45
(weggefallen)	§ 46
Fünfter Abschnitt	
Personal	
Betriebsbeamte	§ 47
Anforderungen an Betriebsbeamte	5 48
(weggefallen)	§§ 49 bls 53
Ausbildung Prüfung	§ 54
Sechster Abschnitt	•
Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Bahnanlage	·n
(weggefallen)	 §§ 55 bis 61
Betreten und Benutzen der Bahnanlagen und Fahrzeuge	§ 62
Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen	§ 63
Beschädigen der Bahn und betriebsstörende Handlungen	§ 64

## Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) § 62 Betreten und Benutzen der Bahnanlagen und Fahrzeuge

- (1) Die Bahnanlagen und Fahrzeuge durfen von Personen, die nicht amtlich dazu befugt sind, nur insoweit betreten oder benutzt werden, als sie dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder ein besonderes Nutzungsverhaltnis dazu berechtigt
- (2) Der Aufenthalt innerhalb der Gleise ist nicht gestattet, es sei denn, daß dies zur Erfüllung amtlicher Aufgaben erforderlich oder im Rahmen eines Nutzungsverhaltnisses zugelassen worden ist.
- (3) Bahnubergange von Privatwegen ohne offentlichen Verkehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den dafür festgelegten Bedingungen benutzt werden. Bei Annaherung an diese Bahnubergange und bei ihrer Benutzung ist besondere Aufmerksamkeit anzuwenden.
- (4) Bahnübergange von Privatwegen mit offentlichem Verkehr durfen Personen nur anlegen und dem offentlichen Verkehr uberlassen, sofern sie dies mit dem Bahnunternehmer vereinbart haben und ihnen obliegende Sicherungsmaßnahmen durchfuhren

## Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) § 63 Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen

- (1) Das Ein- und Aussteigen ist nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge gestattet
- (2) Von den Gleisen ist ein genügender Abstand zu halten. Geschlossene Absperrungen an Übergangen für Reisende gelten als Verbot, die Gleise zu überschreiten, auch wenn die Absperrungen zwischen oder hinter den Gleisen angebracht sind
- (3) Solange sich ein Fahrzeug bewegt, ist es verboten, die Außenturen zu offnen, ein- oder auszusteigen, die Trittbretter zu betreten und sich auf den Plattformen aufzuhalten, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist.
- (4) Es ist untersagt, aus den Wagen Gegenstande zu werfen, die jemanden verletzen oder eine Sache beschadigen konnen